

(Abg. Dpit.)

(A) Schichten selbst entnommen wären. Indessen muß man sich doch davor hüten, dem eine zu große Bedeutung oder gar die Bedeutung beizumessen, die der Herr Vorredner diesem Umstande beigelegt hat. Der Herr Vorredner will, indem er auf dieses Moment hindeutet, offenbar besagen, unsere Richter würden zweifellos ganz anders Recht sprechen, wenn sie jene Verhältnisse kennten und womöglich in ihnen aufgewachsen wären. Aber wie das Recht aussähe, das er dabei im Auge hat, darüber hat der Herr Vorredner uns doch recht sehr in Unklarheit gelassen. Er hat uns ja zwar eine Andeutung gemacht unter Bezugnahme auf eine bürgerliche juristische Autorität, die für eine mildere Praxis eintritt und seinen Ansichten schon nahe entgegenkomme. Aber gleichzeitig hat er hinzugefügt, daß er diese Absichten noch nicht als solche anerkennen könne, die tatsächlich eine Verwirklichung seiner letzten Absichten enthielten.

Welches könnten nun die letzten Absichten und die letzte Gestaltung sein, die er dabei im Auge hat? Ich kann mir nicht anders denken, als die, daß man die Straffjustiz gegenüber gewissen sozialen Elementen überhaupt vollständig außer Wirksamkeit setzt. Denn wenn auch nur das mindeste Maß von Justiz übrigbliebe, so glaube ich, würde ganz dieselbe Kritik von dem Herrn Vorredner an diesem Mindestmaß geübt werden, die er an das höhere Maß gelegt, und von dem er uns vorhin so lange Zeit unterhalten hat. Da meine ich doch, wenn der Staat und die Gesellschaftsordnung überhaupt aufrecht erhalten werden sollen, so bedarf sie der Gesetze und auch der Strafgesetze, und sie anzuwenden wird bei jedem, auch beim sozialistischen Staate Aufgabe der Gesetzgeber und der Richter bleiben.

Aber wie weit speziell der Herr Vorredner davon entfernt ist, die Grundsätze, hätte er die Macht, sie wahr zu machen, die er uns hier als das Ideal vorzeichnet, davon ist uns ein Wort, eine Bezeichnung außerordentlich charakteristisch gewesen, nämlich die Bezeichnung, die bereits die Zurechtweisung des Herrn Vorsitzenden gefunden hat, die Bezeichnung „Bande“ gegenüber den Arbeitern, die nicht nach seiner Pfeife tanzen, gegenüber also doch dem Stande, den zu vertreten der Herr Abg. Müller als seine besondere Aufgabe ansieht. Erlauben Sie mir, einmal darauf mit einigen Worten einzugehen.

Wir auf unserer Seite, die Sie so gern geneigt sind als Gegner und Feinde der Arbeiterschaft anzusehen, wir machen zwischen Arbeiter und Arbeiter keinen Unterschied.

(Zuruf links: Wir auch nicht!)

Mag er sozialdemokratisch oder nicht sein, er ist uns in jedem Falle ein ungemein wesentliches Glied der gegen-

wärtigen Gesellschaft, über dessen Interessen zu wachen wir als eine unserer vornehmsten Pflichten ansehen.

(Sehr richtig! rechts.)

Ich kann also dem Herrn Abg. Müller erwidern, daß es für uns keinen Arbeiter gibt, den wir der „Bande“ zuzählen, sondern daß jeder Arbeiter uns gleich achtungswert und seine Interessen uns gleich unterstützungswert sind. Die Folgerung aber, die an seine ausgedachte Charakteristik der betreffenden Arbeiter sich knüpft, ist die, daß wir bei einer solchen Auffassung des Herrn Abg. Müller über einen Teil des Arbeiterstandes besorgen müssen, daß er selbst als Richter eine Klassenjustiz der allerschlimmsten Art ausüben würde;

(Zuruf links: Das ziehen Sie an den Haaren herbei!)

denn gegen Bevölkerungselemente, die man schlechthin als „Bande“ bezeichnet, gibt es kein Gesetz, das scharf genug gemacht werden kann. Das nur dem Herrn Abg. Müller zur Erwiderung.

Alles das soll noch mit zu dem Zwecke vorgeführt werden, die heutige Gesellschaft und den heutigen Richterstand einigermaßen gegen die schweren Anklagen in Schutz zu nehmen, die der Herr Abg. Müller gegen sie zu schleudern vorhin für gut befunden hat. Nun ist der Herr Abg. Müller ja — und ich danke ihm (D) das — nicht so weit gegangen, unseren Richtern zu impudieren, daß sie aus bösem Willen ungerecht sind, aber ich kann ihm auch nicht einmal das konzedieren — oder höchstens als Ausnahmefall —, daß unsere Richter nicht den wirklichen Verhältnissen entsprechend Recht sprechen, sondern glaube, auch in den Fällen, die er uns vorgeführt hat, wird sich, wenn man sie nur eingehend und sachgemäß prüft, wohl herausstellen, daß auch hier von Klassenjustiz nicht die Rede sein kann. Wenn aber diese meine Ausführungen dazu gedient haben sollten, dem Herrn Abg. Müller das Gewissen ein bißchen zu schärfen gegenüber dem Arbeiter einerseits und gegenüber der bestehenden Gesellschaft andererseits und ihn in dieser Beziehung zu etwas mehr Gerechtigkeit zu veranlassen, so würden sie ihren Zweck erreicht haben.

(Bravo!)

Nun, meine Herren, möchte ich noch mit einigen Worten auf gewisse andere Fragen zukommen, die ja heute überhaupt nicht oder doch nur ganz nebenbei behandelt worden sind. Das ist zunächst die Frage der Ausbildung unserer Richter auf der Universität.

Das Thema, die Einrichtung des juristischen Universitätsstudiums, hat ja die Juristenwelt schon unendlich